

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

## Neuenbürg.

25. November 1843.

Samstag

Nro. 93.

### Ämtliches.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Großherzoglich Badischen Bezirksämter dem diesseitigen Staate angehörigen Frauens-Personen die Verheirathung mit badischen Unterthanen gestattet haben, ehe sie aus dem diesseitigen Staats-Berband entlassen wurden, und ohne sich um diese Entlassung etwas zu bekümmern, lediglich auf den Grund gemeinderäthlicher Zeugnisse. Um diesen Mißständen für die Zukunft zu begegnen, werden die Gemeinderäthe in Folge höherer Weisung beauftragt, künftig die von ihnen ausgestellten Zeugnisse über die Verhältnisse solcher Personen, von denen sie wissen, daß dieselben einen Wegzug aus dem Vaterlande beabsichtigen, stets dem Oberamt zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen, und zugleich diese Personen zu Vorlegung der vorgeschriebenen Verzihts- und Bürgschafts-Urkunden bei Oberamt anzuweisen.

Neuenbürg den 20. November 1843.

K. Oberamt  
Leypold.

Neuenbürg. Da auf den 15. Dezember dieses Jahres die Bevölkerungsliste für den Zollverein wieder verfallen ist, so erhalten die Schulheißämter den Auftrag auf den gedachten Tag die Zählung mit Beihülfe des Ortsgeistlichen in ihren Gemeinden, und wo Parzellen vorhanden sind, in jeder derselben abgesondert, nach Anleitung der Ministerial-Verfügung vom 29. August 1834 vorzunehmen und die Liste läng-

stens bis 10. Januar 1844 hierher einzusenden. Dabei wird denselben wegen des großen Interesse, welches diese Bevölkerungs-Aufnahme für die Staatskasse hat, möglichst genaue Behandlung des Geschäfts aufgegeben. Die nöthigen Formulare sind in der hiesigen Druckerei zu haben.

Daß neben dieser Liste auch die jährliche Bevölkerungsliste noch zu fertigen ist, versteht sich von selbst.

Den 21. November 1843.

K. Oberamt  
Leypold.

### Verfügung das Einsammeln des Walbfaamen betreffend.

Forstamt Neuenbürg. Die Wahrnehmung, daß insbesondere das Forstzapsensammeln in Gemeinde- und Privatwaldungen nicht allwärts den Bestimmungen gemäs gestattet wird, welche durch das K. Forstdepartement unterm 28. Februar 1809 Reg. Bl. Nro. 10 Seite 78 und den Erlaß der K. Finanzkammer d.d. 19. Mai 1832 Nro. 5754 gegeben und hierauf durch das Bezirksblatt vom 21. Juni 1832 Nro. 27 und 24. Dezember 1839 Wochenblatt von 1840 Nro. 1 veröffentlicht worden sind, so sieht man sich veranlaßt, die Ortsvorsteher des Bezirkes auf diese Vorschriften hinzuweisen und wiederholt zu ermahnen, daß

der Walbfaamen nur in solchen Waldbeständen gesammelt werden darf, in welchen derselbe von brauchbarer Beschaffenheit und zur natürlichen Besaamung des Waldes nicht zunächst vorzu-

behalten ist; daher die Saamen-Gewinnung der Beurtheilung des Forstamts zu unterstellen und hiezu die Erlaubniß eingeholt werden muß.

Nachdem die Erlaubniß zur Saamensammlung erteilt seyn wird, darf die Einsammlung nur erfahrenen und vertrauten Personen mittelst Ausstellung von Erlaubniß-Scheinen, welche die Distrikte und die Zeit der Saamenerndte zu bestimmen haben, gestattet werden.

In dieser Beziehung dient zur allgemeinen Norm, daß das Sammeln der Zapfen von Weistannen und Rothtannen nicht vor Martini und der Forchenzapfen nicht vor Anfang Dezember beginnen darf. Die Uebertreter dieser Bestimmung, sind neben dem Verlust der gesammelten Zapfen in eine Strafe von 3 fl. 15 kr. zu verurtheilen.

Mit gleicher Strenge haben die Ortsvorsteher gegen diejenigen Saamenhändler einzuschreiten, von denen bekannt geworden ist, daß sie unreifen oder in Backöfen ausgeklengten Saamen zum Kaufe antragen.

Hienach haben sich die Ortsvorsteher zu achten und das Waldschutz-Personal zu einer strengen Aufsicht anzuweisen, damit der unzeitigen und somit der Waldcultur nachtheiligen Saamenerndte möglichst begegnet wird.

Neuenbürg den 19. November 1843.

K. Forstamt.  
v. Moltke.

### Forchen- und Fichten-Zapfen- Ankauf.

Forstamt Neuenbürg. Zum Betrieb der — in Neuenbürg errichtet werdenden Saamen-Darre wird eine Quantität Forchen- und Fichtenzapfen, welche theils in Neuenbürg, theils in Liebenzell abzuliefern sind, angekauft. Auch werden Erlaubnißscheine zum Forchen-Zapfen-Sammeln in den Staatswaldungen gegen die Verbindlichkeit zur Natural-Lieferung um angemessene Preise, ausgestellt.

Die Ortsvorsteher werden mit der Bekannt-

machung unter dem Anfügen beauftragt, daß das Brechen der Forchenzapfen Anfangs Dezember beginnen darf und daß die Lieferungs-Offerte dem Forstamte unmittelbar anzuzeigen, die Erlaubnißscheine aber bei den betreffenden Revierförstern nachzusuchen sind.

Neuenbürg den 20. November 1843.

K. Forstamt.  
v. Moltke.

### Holzbedürfniß-Aufnahme.

Forstamt Neuenbürg. Die Ortsvorsteher werden angewiesen, zu den jährlichen Holzbedürfniß-Registern, den Brenn-Bau und Handwerks-Holz-Bedarf pro 1844, so weit solcher aus den Gemeinde und Privatwaldungen nicht befriedigt werden kann, zu verzeichnen und dabei folgende allgemeine Vorschriften zu beobachten:

1. Brennholz darf aus Staatswaldungen nur den anerkannt unbemittelten Ortsangehörigen abgegeben werden, wenn sich der Gemeinderath zur Bezahlung des Revierpreises verbindlich gemacht hat.
2. Bauholz-Gesuche müssen durch genaue Überschlüsse gehörig begründet und erwiesen seyn, daß die benötigten Sortimente aus Gemeinde- und Privatwaldungen nicht bezogen werden können. Die gleiche Voraussetzung gilt auch
3. in Beziehung auf die Handwerks-Gesuche, von welchen übrigens nur die der Wagner, der Kübler, der Küfer, der Sargen-Rechen-Schindeln- und Holzschuhmacher, so weit die Schlag-Erzeugnisse zureichen, eine Willfahung zu erwarten haben.

Die Bau- und Handwerks-Holz-Petenten haben sich sogleich unterschriftlich zu erklären, daß, im Falle sie das empfangene Holz anderweitig verwenden oder veräußern, sie sich der Conventional-Strafe des hälftigen Holzwerths unterziehen.

Die hiernach ausgefertigten Holzbedarfslisten

haben die Ortsvorsteher längstens bis zum 10. Dezember den betreffenden Revierförstern, je abgesehen, zu übergeben, später einkommende Gesuche bleiben der höheren Vorschrift gemäß, unberücksichtigt.

Neuenbürg den 21. November 1843.

R. Forstamt.  
v. Moltke.

Die hiesige Oberamtspflege hat in das neue Polizei-Gefängniß 5 blockförmige Schlaf-Pritschen und 1 eichene gewöhnliche Bettlade anzuschaffen und wird darüber am Mittwoch den 29. dieses Monats Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhaus allhier einen Abstreichs-Afford abschließen, wozu die betreffenden Handwerks-Meister eingeladen werden. Es beträgt nach dem Ueberschlag der Verdienst nebst Materialien für den Zimmermann — 78 fl. 7 fr. Schloßer — 10 fl. 16 fr. Schreiner — 10 fl.

Neuenbürg den 22. November 1843.

Fischer.

#### Dennach. Hebamme = Gesuch.

Für die hiesige Gemeinde ist eine 2. Hebamme erforderlich; da sich aber keine hiesige hierzu taugliche Frauens-Person erklärte, diese Stelle anzunehmen, findet man sich genöthigt, auswärtige von benachbarten Orten hierzu taugliche Frauens-Personen aufzufordern, daß sich solche, welche Lust bezeugen, diesen Dienst anzunehmen, sich in aller Zeitkürze dahier zu melden haben, worauf denselben die Belohnung ic. bekannt gemacht und das Nöthige in dieser Beziehung eingeleitet werden wird.

#### Der Stiftungsrath.

Dennach. Sicherer Nachricht zu Folge sollen hiesige Inwohner in andern Orten dem Bettel nachziehen und namentlich solche, welche wohl noch arbeiten können; um diesem Unfug zu steuern, werden die auswärtigen Polizey-Behörden ersucht, alle hiesigen Einwohner, welche sich gedachtes Vergehen zu Schulden kommen lassen

mit Strenge rügen zu wollen, indem alle hiesige Hilfsbedürftigen aus der Gemeindefasse Unterstützung erhalten.

Schultheiß Neuweiler.

Ottenhausen.

#### Fahrniß = Versteigerung.

Im Wirthschafts-Gebäude zum Kößle dahier wird aus der Verlassenschafts-Masse der weild. Jakob Bürklen, gewesenen Kößlenswirths Wittwe eine Fahrnißversteigerung vorgenommen, welche am Montag den 27. November Morgens 8 Uhr ihren Anfang nimmt, und wobei vorkommt: Manns- und Frauenkleider, Bettgewand, Weißzeug aller Art, Kuchengeschirr, Zinn, Porcellain und allerlei Wirthschafts-Geräthschaften. Am Dienstag wird fortgesetzt mit Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr, allerlei Hausrath, 1 Wagen samt Zugehör, Heu, Stroh und Früchte, Brennmaterial bestehend in eingeschlagenen Zweischgen und Birnen, und ungefähr 1 Aimer 1842ger Wein.

Die Ortsvorstände werden gebeten, Vorstehendes gefälligst bekannt zu machen.

Den 17. November 1843.

Schultheiß Wolfinger.

#### Privatnachrichten.

Calmbach.

#### Haus und Güter-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist von Hrn. Yfr. Kommerell in Schopfloch bevollmächtigt, seine sämtliche hiesige Liegenschaften, worunter Haus, Scheuer und Waschhaus ebenfalls begriffen, im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, wozu ich die Kaufsliebhaber auf Donnerstag den 30. dieses Monats hiemit einlade.

Das Verzeichniß über die zum Verkauf kommende Gegenstände, so wie die Bedingungen können täglich bei mir eingesehen werden.

Christian v. Lutz.

**W i l d b a d.**

Alle Sorten Kalender auf 1844 sind vorrätzig zu haben bei

G. Schobert Buchbinder.

**Neuenbürg. Versteigerung.**

In dem Wohnhaus der Unterzeichneten werden Donnerstag den 30. d. Mts. als am Andreas-Feiertage

2 fette Schweine

1 neumelfigte Kuh

1 hochträgliche Kuh

dem Verkauf ausgesetzt und werden die Liebhaber auf Nachmittags 2 Uhr hiezu höflich eingeladen.

Christoph Fr. Groß Wittwe.

Es hat Jemand — 500 fl. gegen Versicherung zum Ausleihen parat. Näheres bei der Redaktion d. Blts.

Aus der Stiftungspflege Engelsbrand können sogleich gegen gesetzliche Sicherheit — 230 fl. verabfolgt werden.

**M i s z e l l e n.**

(Ein Andenken.) Der berühmte Montesquieu wurde im Jahre 1728, während seines Aufenthaltes in Rom, dem heiligen Vater vorgestellt. Benedikt XIV., der dieses Mannes Geist und Schriften liebte, sagte ihm bei der Abschieds-Audienz: „Mein lieber Herr v. Montesquieu, ich wünsche, daß Sie aus Rom ein kleines Andenken meiner Freundschaft mit sich nehmen.“ — Montesquieu, im Glauben, der heilige Vater wolle ihm vielleicht einen seiner damals in Mißkredit gerathenen Orden schenken, erschrak. — „Weshalb erschrecken Sie darüber?“ fragte seine Heiligkeit. „Ich achte und liebe Sie, und deshalb schenke ich Ihnen und Ihrer Familie fürs ganze Leben die Erlaubniß, während der Fastenzeit Fleisch essen zu dürfen.“ — Montesquieu dankte dem heiligen Vater und sagte ihm Lebewohl. Ein Sekretair führte ihn hierauf in die Kanzlei. — Hier, wo man die päpstlichen Bullen ausfertigt, überreicht man ihm einen Dispens, für dessen Stempel und Taxe Montesquieu nahe an hundert Scudi [nach unfrem Gelde

etwa 240 — 250 fl.] bezahlen soll. Was thut er? Er gibt dem päpstlichen Sekretair das Brevet zurück, mit den Worten: „Wozu brauche ich einen schriftlichen Dispens? Der heilige Vater ist ein honneter Mann, auf dessen mündliches Versprechen ich mich verlassen darf.“

„Das Wort „Kopfgeld.“ ist eine kuriose Zusammen-  
setzung. Wer Kopf hat, hat selten Geld. Wer Geld hat, hat nicht immer Kopf. Das Geld nimmt den besten Kopf ein, aber der beste Kopf nimmt kein Geld ein. Viele Menschen sagen: „Mein Kopf thut mir weh,“ kein Mensch sagt: „Mein Geld thut mir weh!“ und doch thut manchem Menschen sein Geld viel weher, als sein Kopf. Leute, die Geld haben, sind manchmal auf den Kopf gefallen, aber Leute, die Kopf haben, sind nie auf Geld gefallen. Kein Mensch schämt sich zu sagen: „ich habe gerade kein Geld bei mir,“ aber niemand sagt: „ich habe gerade keinen Kopf bei mir!“

(Die schlaue Zurechtweisung.) Ein zu Pferde Reisender langte auf einem Berge an, an dessen Fuß er einen Sumpf oder Bruch bemerkte. Ist es fest im Grunde? fragte er einen Bauer. — Ganz fest, erwiderte Dieser. — Kaum kam der Fremde ins Thal, so sank er bis an den Bauch des Pferdes in den Schlamm. — Schurke, rief er dem Bauer zu: habe ich dich nicht gefragt, ob es im Grunde fest sey? — „Ja, im Grunde ist's fest; aber der Herr ist noch lange nicht auf dem Grunde,“ erwiderte der Bauer.

**C h a r a d e.**

Die Letzte ist ein Dieb, und kann die ersten Zwei nicht leiden,  
Das Ganze auch ein Dieb, stiehlt just die ersten Beiden.

**Antwort auf die Räthselfrage in Nro. 91  
Der Tod.**

**Fruchtpreise in Calw vom 18. Novbr. 1843.**

- Kernen der Scheffel:
  - 19 fl. 30 fr. — 18 fl. 42 fr. — 17 fl. 54 fr.
- Dinkel der Scheffel:
  - 8 fl. — fr. — 7 fl. 44 fr. — 7 fl. 30 fr.
- Haber der Scheffel:
  - 5 fl. 27 fr. — 5 fl. 8 fr. — 3 fl. 56 fr.

Redigirt gedruckt und verlegt von E. Nech in Neuenbürg.

*V. d. M. Nech*  
*typ.*

